Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5402

16. 06. 76

Sachgebiet 40

Antrag*)

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem von den Abgeordneten von Bockelberg, Kleinert, Metzger, Dr. Weber (Köln), Erhard (Bad Schwalbach) und Genossen eingebrachten Entwurf eines Partnerschaftsgesetzes — Drucksache 7/4089 —

A. Problem

Die Entwicklung auf den verschiedenen Arbeitsgebieten der freien Berufe hat in zunehmendem Maße gezeigt, daß wegen der Art und des Umfanges der Tätigkeiten eine Spezialisierung erforderlich und eine — auch interdisziplinäre — Kooperation zur arbeitsteiligen Aufgabenerfüllung notwendig ist. Für größere Zusammenschlüsse von Angehörigen freier Berufe fehlt eine geeignete Gesellschaftsform. Die bisher bestehenden Gesellschaftsformen sind organisatorisch oder steuerlich entweder zu sehr auf die Gegebenheiten bei Handel und Gewerbe oder zu sehr auf kleinere Zusammenschlüsse zugeschnitten, so daß entweder die Gesellschaftsstruktur zu bürokratisch, die Steuerbelastung zu hoch oder Standesrecht nicht anwendbar ist. Soweit der Zusammenschluß freiberuflich Tätiger in der Form der bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft erfolgt, hat sich die fehlende Prozeßfähigkeit als nachteilig herausgestellt.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf soll in der vom Rechtsausschuß einmütig gebilligten Neufassung eine Lücke zwischen der Personengesellschaft und den Kapitalgesellschaften durch Schaffung einer nur Angehörigen freier Berufe zugänglichen Berufsgesellschaft schließen. Die Berufsgesellschaft wird zwar nicht rechtsfähig sein, jedoch wichtige Merkmale einer juristischen Person

---

*) *Bericht der Abgeordneten Metzger und Erhard (Bad Schwalbach) folgen*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

wie Namen und Parteifähigkeit haben. Zusammenschlüsse Angehöriger verschiedener freier Berufe sollen in größerem Umfang als bisher ermöglicht werden.

C. Alternativen

Die im Gesetzentwurf ursprünglich vorgesehene Rechtsfähigkeit der Partnerschaft und die Haftungsregelung werden vom Rechtsausschuß aus rechtssystematischen Gründen nicht zur Annahme empfohlen.

D. Kosten

keine

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den von den Abgeordneten von Bockelberg, Kleinert, Metzger, Dr. Weber (Köln), Erhard (Bad Schwalbach) und Genossen eingebrachten Entwurf eines Partnerschaftsgesetzes — Drucksache 7/4089 — in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung anzunehmen,

2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 16. Juni 1976

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße)	**Metzger**	**Erhard (Bad Schwalbach)**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Partnerschaftsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Wesen der Partnerschaft

(1) Die Partnerschaft ist eine Gesellschaft, in der sich Angehörige freier Berufe als Partner zur Ausübung ihrer Berufe unter einem gemeinschaftlichen Namen zusammenschließen können. Partner kann nur eine natürliche Person sein.

(2) Angehörige freier Berufe im Sinne dieses Gesetzes sind Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratende Volks- und Betriebswirte, vereidigte Buchprüfer, Steuerbevollmächtigte, Rechtsbeistände, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen und Angehörige ähnlicher Berufe.

§ 2

Anwendbarkeit des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Auf die Partnerschaft sind, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes vorgeschrieben ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Gesellschaft anzuwenden.

§ 3

Name der Partnerschaft

(1) Der Name der Partnerschaft muß den Namen mindestens eines Partners und die Berufsbezeichnungen aller Partner sowie den Zusatz „Partnerschaft" enthalten. Enthält der Name der Partnerschaft nicht die Namen aller Partner, so ist den Namen „und Partner" anzufügen.

(2) Im Namen der Partnerschaft können die Namen ausgeschiedener Partner bis zu acht Jahren nach deren Ausscheiden aus der Partnerschaft weitergeführt werden, wenn und soweit berufs- und standesrechtliche Hindernisse nicht bestehen.

ZWEITER TEIL

Errichtung der Partnerschaft

§ 4

Partnerschaftsvertrag

(1) Der Partnerschaftsvertrag bedarf der schriftlichen Form.

(2) Der Partnerschaftsvertrag muß bestimmen:

1. den Namen und den Sitz der Partnerschaft,
2. den Namen, Vornamen, den in der Partnerschaft ausgeübten Beruf und den Wohnort jedes Partners,
3. den Tätigkeitsbereich der Partnerschaft.

§ 5

Anmeldung und Eintragung der Partnerschaft

(1) Die Partnerschaft ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, zur Eintragung in das Partnerschaftsregister anzumelden.

(2) Die Anmeldung muß enthalten:

1. den Namen und den Sitz der Partnerschaft,
2. den Namen, Vornamen, den in der Partnerschaft ausgeübten Beruf und den Wohnort jedes Partners,
3. den Zeitpunkt des Beginns der Partnerschaft,
4. die Dauer der Partnerschaft, wenn der Partnerschaftsvertrag darüber eine Bestimmung enthält,
5. die Angabe, welche Vertretungsbefugnis die Partner haben.

Änderungen dieser Angaben sind gleichfalls zur Eintragung in das Partnerschaftsregister anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Zugehörigkeit jedes Partners zu dem freien Beruf, den er in der Partnerschaft ausübt, nachzuweisen.

(3) Die Anmeldungen sind von sämtlichen Partnern zu bewirken. Die Partner, welche die Partnerschaft vertreten sollen, haben ihre Namensunterschrift zur Aufbewahrung beim Gericht zu zeichnen. Die eingereichten Schriftstücke werden beim Gericht in Urschrift, Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

(4) Das Gericht hat zu prüfen, ob die Partnerschaft ordnungsgemäß angemeldet ist. Ist dies nicht der Fall, so hat es die Eintragung abzulehnen.

(5) Bei der Eintragung der Partnerschaft sind der Name und Sitz der Partnerschaft sowie der Name, Vorname, der in der Partnerschaft ausgeübte Beruf und der Wohnort jedes Partners anzugeben. Ferner ist einzutragen, wann die Partnerschaft beginnt oder begonnen hat und welche Vertretungsbefugnis die Partner haben. Enthält der Partnerschaftsvertrag Bestimmungen über die Dauer der Partnerschaft, so sind auch diese Bestimmungen einzutragen.

§ 6

Partnerschaftsregister

Auf das Partnerschaftsregister sind die §§ 8 bis 12, 13 c, 14 bis 16 des Handelsgesetzbuchs über das Handelsregister sinngemäß anzuwenden.

DRITTER TEIL

Rechtsverhältnisse der Partner untereinander

§ 7

Gestaltungsfreiheit

Das Rechtsverhältnis der Partner untereinander richtet sich zunächst nach dem Partnerschaftsvertrag. Die §§ 8 bis 13 sind nur anzuwenden, soweit durch den Partnerschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Der Partnerschaftsvertrag kann jedoch die Entziehung der Geschäftsführungsbefugnis aus wichtigem Grund (§ 9 Abs. 2) nicht ausschliessen und das Kontrollrecht der Partner nicht abweichend von § 11 Abs. 2 regeln.

§ 8

Beiträge der Partner

(1) Zu dem für die gemeinschaftliche Berufsausübung erforderlichen Partnerschaftsvermögen haben die Partner gleiche Beiträge zu leisten.

(2) Partner, die ihren Geldbeitrag nicht rechtzeitig einzahlen, haben ihn vom Eintritt der Fälligkeit an mit fünf vom Hundert für das Jahr zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

§ 9

Geschäftsführung

(1) Zur Ausübung seiner Berufstätigkeit und Führung der sonstigen Geschäfte der Partnerschaft ist jeder Partner allein berechtigt und verpflichtet.

(2) Die Befugnis zur Führung der Geschäfte der Partnerschaft kann einem Partner auf Antrag der übrigen Partner durch gerichtliche Entscheidung entzogen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung bei der Führung der Geschäfte der Partnerschaft oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Ausübung der Berufstätigkeit oder zur Führung der übrigen Geschäfte der Partnerschaft.

§ 10

Beschlüsse

(1) Die Beschlüsse der Partner bedürfen der Zustimmung aller zur Mitwirkung bei der Beschlußfassung berufenen Partner.

(2) Hat nach dem Partnerschaftsvertrag die Mehrheit der Stimmen zu entscheiden, so ist die Mehrheit im Zweifel nach der Zahl der Partner zu berechnen.

§ 11

Kontrollrecht der Partner

(1) Ein Partner kann, auch wenn er von der Führung der Geschäfte ausgeschlossen ist, sich von den Angelegenheiten der Partnerschaft persönlich unterrichten, die Bücher und Papiere der Partnerschaft einsehen und sich auf seine Kosten Abschriften fertigen lassen.

(2) Eine dieses Recht ausschließende oder beschränkende Vereinbarung steht der Geltendmachung des Rechts nicht entgegen, wenn Grund zu der Annahme unredlicher Ausübung der Berufstätigkeit oder der sonstigen Geschäftsführung besteht.

(3) Berufs- und standesrechtliche Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt.

§ 12

Wettbewerbsverbot

(1) Ein Partner darf ohne Einwilligung der übrigen Partner seine Berufstätigkeit nicht außerhalb der Partnerschaft ausüben.

(2) Verstößt ein Partner gegen dieses Verbot, so können die übrigen Partner Schadenersatz fordern. Sie können statt dessen von dem Partner verlangen, daß er die für eigene Rechnung ausgeübte Berufstätigkeit als für Rechnung der Partnerschaft ausgeübt gelten läßt und die aus der Berufsausübung für fremde Rechnung bezogene Vergütung herausgibt oder seinen Anspruch auf die Vergütung abtritt. Über die Geltendmachung dieser Ansprüche beschließen die übrigen Partner.

(3) Die Ansprüche verjähren in drei Monaten seit dem Zeitpunkt, in dem die übrigen Partner von der zum Schadenersatz verpflichtenden Handlung Kenntnis erlangen. Sie verjähren ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren seit ihrer Entstehung.

§ 13

Verjährung

Ansprüche zwischen Partnern aus dem Partnerschaftsverhältnis verjähren, soweit sie nicht einer kürzeren Verjährung unterliegen, in fünf Jahren.

VIERTER TEIL

Rechtsverhältnis der Partner zu Dritten

§ 14

Wirksamkeit der Partnerschaft im Verhältnis zu Dritten

(1) Die Partnerschaft wird im Verhältnis zu Dritten mit ihrer Eintragung in das Partnerschaftsregister wirksam.

(2) Beginnt die Partnerschaft ihre Tätigkeit schon vor der Eintragung, so wird sie mit dem Beginn der Tätigkeit wirksam.

(3) Eine Vereinbarung, daß die Partnerschaft erst mit einem späteren Zeitpunkt wirksam werden soll, ist Dritten gegenüber unwirksam.

§ 15

Parteifähigkeit

(1) Die Partnerschaft kann unter ihrem Namen klagen und verklagt werden.

(2) Zur Zwangsvollstreckung in das Partnerschaftsvermögen genügt ein gegen die Partnerschaft gerichteter vollstreckbarer Schuldtitel.

§ 16

Vertretung der Partnerschaft

(1) Zur Vertretung der Partnerschaft ist jeder Partner ermächtigt.

(2) Im Partnerschaftsvertrag kann bestimmt werden, daß alle oder mehrere Partner nur gemeinschaftlich zur Vertretung der Partnerschaft ermächtigt sein sollen (Gesamtvertretung). Die zur Gesamtvertretung berechtigten Partner können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Ist der Partnerschaft gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem der zur Mitwirkung bei der Vertretung ermächtigten Partner.

(3) Eine Beschränkung des Umfangs der Vertretungsmacht ist Dritten gegenüber unwirksam.

§ 17

Entziehung der Vertretungsmacht

Die Vertretungsmacht kann einem Partner auf Antrag der übrigen Partner durch gerichtliche Entscheidung entzogen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung bei der Vertretung der Partnerschaft oder Unfähigkeit zu ihrer ordnungsgemäßen Vertretung.

§ 18

Haftung für Verbindlichkeiten der Partnerschaft

(1) Die Partner haften den Gläubigern für die Verbindlichkeiten der Partnerschaft als Gesamtschuldner. Eine entgegenstehende Bestimmung des Partnerschaftsvertrags ist Dritten gegenüber unwirksam.

(2) Im Verhältnis zueinander ist bei Verbindlichkeiten aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung der Partner, der den Schaden vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat, den übrigen Partnern zum Ausgleich verpflichtet.

(3) Wer in eine bestehende Partnerschaft eintritt, haftet nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 für die vor seinem Eintritt begründeten Verbindlichkeiten der Partnerschaft.

FÜNFTER TEIL

Ausscheiden von Partnern. Auflösung der Partnerschaft

§ 19

Ausschluß eines Partners

(1) Ein Partner kann auf Antrag der übrigen Partner durch gerichtliches Urteil aus der Partnerschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn der Partner durch seine Person oder durch sein Verhalten die Erreichung des Zwecks der Partnerschaft unmöglich macht oder erheblich gefährdet oder wenn sonst die Person des Partners oder sein Verhalten sein Verbleiben in der Partnerschaft untragbar erscheinen läßt. Der Ausschluß ist nicht zulässig, wenn die der Partnerschaft drohenden Nachteile durch andere zumutbare Mittel abgewendet werden können.

(2) Die Partner, welche die Ausschlußklage erheben, sind notwendige Streitgenossen.

(3) Gibt das Gericht der Ausschlußklage statt, so hat es, wenn der ausgeschlossene Partner dies beantragt hatte, im Urteil zugleich den Ausschluß davon abhängig zu machen, daß die übrigen Partner binnen sechs Monaten nach der Rechtskraft des Urteils eine Abfindung an den Partner zahlen. Der Betrag der Abfindung ist im Urteil festzusetzen. Dem Partner stehen aus seiner Beteiligung an der Partnerschaft keine Rechte zu, sobald das Urteil, das der Ausschlußklage stattgibt, rechtskräftig geworden ist.

(4) Der Partner kann als Abfindung den Betrag verlangen, den ein Dritter aufwenden würde, wenn er an Stelle des ausgeschiedenen Partners in die Partnerschaft eintreten würde. Die Abfindung bemißt

sich nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Erhebung der Ausschlußklage.

(5) Haben die übrigen Partner die vom Gericht festgesetzte vorläufige Abfindung innerhalb der Frist des Absatzes 3 an den Partner gezahlt, so scheidet er mit der Zahlung aus der Partnerschaft aus.

(6) Nach Ablauf der Frist des Absatzes 3 stehen dem Partner die Rechte aus seiner Beteiligung wieder zu, wenn die übrigen Partner die Abfindung innerhalb der Frist nicht an den Partner gezahlt haben.

(7) Der Partnerschaftsvertrag kann den Ausschluß eines Partners abweichend von den Absätzen 1 bis 6 regeln.

(8) Ein ausgeschlossener Partner haftet nach Maßgabe des § 18 für die während der Dauer seiner Zugehörigkeit zur Partnerschaft begründeten Verbindlichkeiten der Partnerschaft auch nach seinem Ausschluß fort.

§ 20

Austritt eines Partner

(1) Ist einem Partner aus wichtigem Grund das Verbleiben in der Partnerschaft nicht zuzumuten, so kann er nach Maßgabe der folgenden Vorschriften aus der Partnerschaft austreten. Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn die übrigen Partner Maßnahmen treffen, durch die sich die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Partnerschaft in einer für den Partner nicht zumutbaren Weise ändern. Der Partner ist zum Austritt nicht berechtigt, wenn er die ihm drohenden Nachteile durch andere zumutbare Mittel abwenden kann.

(2) Der zum Austritt berechtigte Partner kann von den übrigen Partnern als Abfindung den Betrag verlangen, den ein Dritter aufwenden würde, wenn er an Stelle des Partners in die Partnerschaft eintreten würde. Maßgebend ist der Betrag in dem Zeitpunkt, in dem der Partner der Partnerschaft seine Austrittsabsicht erklärt oder den Abfindungsanspruch geltend macht. Können die übrigen Partner die Abfindung nicht zahlen, ist die Partnerschaft auf Antrag des zum Austritt berechtigten Partners durch gerichtliches Urteil aufzulösen.

(3) Mit der Zahlung der Abfindung scheidet der Partner aus der Partnerschaft aus.

(4) Der Partnerschaftsvertrag kann den Austritt eines Partners abweichend von den Absätzen 1 bis 3 regeln.

(5) Für die Haftung eines ausgetretenen Partners gilt § 19 Abs. 8 sinngemäß.

§ 21

Ausscheiden eines Partners kraft Gesetzes

(1) Verliert ein Partner die erforderliche Zugehörigkeit zu dem freien Beruf, so scheidet er mit deren Verlust aus der Partnerschaft aus. Ein ausgeschiedener Partner kann von den übrigen Partnern als Abfindung den Betrag verlangen, den ein Dritter aufwenden würde, wenn er an Stelle des Partners in die Partnerschaft eintreten würde. Können die übrigen Partner die Abfindung nicht zahlen, so ist die Partnerschaft auf Antrag des ausgeschiedenen Partners durch gerichtliches Urteil aufzulösen. Bei der Abwicklung der Partnerschaft ist der Anspruch des ausgeschiedenen Partners auf Zahlung der Abfindung erst zu befriedigen, nachdem die Verbindlichkeiten der Partnerschaft gegenüber den übrigen Gläubigern berichtigt worden sind. Der Partnerschaftsvertrag kann die Abfindung abweichend von den Sätzen 2 und 3 regeln.

(2) Die Kündigung der Partnerschaft durch den Gläubiger eines Partners nach § 725 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bewirkt nur das Ausscheiden des Partners aus der Partnerschaft. Absatz 1 Satz 2 und 3 sind mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß der Gläubiger an Stelle des ausgeschiedenen Partners den Antrag auf Auflösung der Partnerschaft stellen kann.

(3) Die Beteiligung an der Partnerschaft ist nur an Partner vererblich. Der Partnerschaftsvertrag kann jedoch bestimmen, daß die Beteiligung an der Partnerschaft an Dritte vererblich ist, welche die beruflichen Voraussetzungen für die Beteiligung an der Partnerschaft erfüllen.

(4) Ist ein Dritter Erbe eines Partners, ohne daß die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 2 vorliegen, so wächst seine Beteiligung den übrigen Partnern im Verhältnis ihrer Beteiligungen zu. Der Erbe kann jedoch von den übrigen Partnern im Verhältnis ihrer Beteiligungen eine Abfindung in der in Absatz 1 Satz 2 bestimmten Höhe verlangen. Der Partnerschaftsvertrag kann die Abfindung abweichend von Satz 2 regeln.

(5) Für die Haftung eines nach Absatz 1 Satz 1 ausgeschiedenen Partners ist § 19 Abs. 8 sinngemäß anzuwenden.

§ 22

Auflösungsklage

(1) Die Partnerschaft kann durch gerichtliches Urteil aufgelöst werden, wenn in der Person eines Partners ein wichtiger Grund vorliegt, der seinen Ausschluß nach § 19 Abs. 1 rechtfertigen würde.

(2) Die Auflösungsklage kann nur auf Grund eines Beschlusses der Partner erhoben werden. Der Partner, dessentwegen die Auflösungsklage erhoben werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Die Auflösungsklage ist von den zustimmenden Partnern zu erheben. Sie ist gegen die übrigen Partner zu richten. Die Partner, welche die Auflösungsklage erheben, sind notwendige Streitgenossen. Gleiches gilt für die Partner, gegen die sich die Klage richtet.

(3) Der Partnerschaftsvertrag kann die Auflösung der Partnerschaft nach den Absätzen 1 und 2 nicht ausschließen oder erschweren.

§ 23

Zuständigkeit

Zuständig für die Klagen nach § 9 Abs. 2, § 17 und den §§ 19 bis 22 auf Entziehung der Geschäftsführungsbefugnis oder der Vertretungsmacht, auf Ausschluß eines Partners, über die Berechtigung eines Partners zum Austritt aus der Partnerschaft, auf Auflösung der Partnerschaft oder über die Abfindung eines ausgeschlossenen, austretenden oder kraft Gesetzes ausgeschiedenen Partners ist ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirk die Partnerschaft ihren Sitz hat.

§ 24

Andere Auflösungsgründe

(1) Die Partnerschaft wird ferner aufgelöst

1. durch Ablauf der im Partnerschaftsvertrag bestimmten Zeit;
2. durch Beschluß der Partner;
3. durch Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Partnerschaft oder eines Partners.

(2) Scheiden aus einer Partnerschaft alle Partner bis auf einen aus, so ist die Partnerschaft nach Ablauf eines Jahres seit dem Ausscheiden des zuletzt ausgeschiedenen Partners aufgelöst, wenn nicht bis zum Ablauf dieser Frist ein weiterer Partner zur Eintragung in das Partnerschaftsregister angemeldet worden ist.

(3) Der Partnerschaftsvertrag kann bestimmen, daß die Partnerschaft auch aus anderen Gründen aufgelöst wird. Kann die Partnerschaft nach dem Partnerschaftsvertrag gekündigt werden, so bewirkt die Kündigung im Zweifel nur den Austritt des Kündigenden aus der Partnerschaft mit den in § 20 Abs. 2 und 3 oder den an seiner Stelle im Partnerschaftsvertrag für den Austritt bestimmten Rechtsfolgen.

(4) § 25 sowie die Vorschriften des Sechsten Teils über die Abwicklung und Löschung gelten auch, wenn die Partnerschaft aus anderen als den in Absatz 1 oder 2 genannten Gründen aufgelöst wird.

§ 25

Anmeldung und Eintragung der Auflösung

(1) Die vertretungsberechtigten Partner haben die Auflösung der Partnerschaft zur Eintragung in das Partnerschaftsregister anzumelden. Dies gilt nicht im Fall der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Partnerschaft.

(2) Wird über das Vermögen der Partnerschaft der Konkurs eröffnet, so ist dies von Amts wegen in das Partnerschaftsregister einzutragen. Das gleiche gilt von der Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses sowie von der Einstellung und Aufhebung des Konkurses. Eine öffentliche Bekanntmachung der Eintragungen findet nicht statt. Die Vorschriften des § 15 des Handelsgesetzbuchs bleiben außer Anwendung.

SECHSTER TEIL

Abwicklung. Löschung der Partnerschaft

§ 26

Notwendigkeit der Abwicklung

(1) Nach der Auflösung der Partnerschaft findet die Abwicklung statt, wenn nicht eine andere Art der Auseinandersetzung von den Partnern vereinbart ist.

(2) Ist die Partnerschaft nach Kündigung des Gläubigers eines Partners auf Antrag des Gläubigers oder ist sie durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Partners aufgelöst, so kann die Abwicklung nur mit Zustimmung des Gläubigers oder des Konkursverwalters unterbleiben.

(3) Soweit sich aus diesem Teil oder aus dem Zweck der Abwicklung nichts anderes ergibt, sind auf die Partnerschaft bis zum Schluß der Abwicklung die Vorschriften weiterhin anzuwenden, die für nicht aufgelöste Partnerschaften gelten.

(4) Vereinbaren die Partner statt der Abwicklung eine andere Art der Auseinandersetzung, so finden, solange noch ungeteiltes Partnerschaftsvermögen vorhanden ist, im Verhältnis zu Dritten die für die Abwicklung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 27

Abwickler

(1) Die Abwicklung besorgen die geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Partner als Abwickler.

(2) Auf Antrag eines Partners hat das Gericht, in dessen Bezirk die Partnerschaft ihren Sitz hat, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Abwickler zu bestellen und abzuberufen. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig. Als Abwickler kann nur eine Person bestellt werden, die denselben Beruf wie einer der Partner ausübt.

(3) Die gerichtlich bestellten Abwickler haben Anspruch auf Ersatz angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für ihre Tätigkeit. Einigen sich der gerichtlich bestellte Abwickler und die Partner nicht, so setzt das Gericht die Auslagen und die Vergütung fest. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen. Aus der rechtskräftigen Entscheidung findet die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozeßordnung statt.

(4) Ist über das Vermögen eines Partners der Konkurs eröffnet, so tritt der Konkursverwalter an die Stelle des Partners.

(5) Die vertretungsbefugten Partner haben die ersten Abwickler sowie deren Vertretungsbefugnis, die Abwickler haben jeden Wechsel der Abwickler und jede Änderung ihrer Vertretungsbefugnis zur Eintragung in das Partnerschaftsregister anzumelden.

(6) Die Bestellung oder Abberufung von Abwicklern durch das Gericht und deren Vertretungsbefugnis wird von Amts wegen eingetragen.

(7) Die Abwickler haben ihre Namensunterschrift zur Aufbewahrung beim Gericht zu zeichnen, wenn sie dies nicht schon als vertretungsbefugte Partner getan haben.

§ 28

Pflichten der Abwickler

(1) Die Abwickler haben die laufende Tätigkeit der Partnerschaft zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen und die Gläubiger zu befriedigen. Soweit es die Abwicklung erfordert, dürfen sie auch neue Tätigkeiten aufnehmen. Im übrigen haben die Abwickler innerhalb ihres Aufgabenbereichs die Rechte und Pflichten der geschäftsführenden Partner.

(2) Die Abwickler vertreten die Partnerschaft gerichtlich und außergerichtlich. Sind mehrere Abwickler bestellt, so ist, wenn durch den Partnerschaftsvertrag oder das Gericht nichts anderes bestimmt ist, jeder Abwickler allein zur Vertretung der Partnerschaft befugt. Für die Gesamtvertretung von Abwicklern gilt § 16 Abs. 2 sinngemäß.

(3) Die Vertretungsbefugnis der Abwickler kann nicht beschränkt werden.

(4) Die Abwickler zeichnen für die Partnerschaft, indem sie dem Namen der Partnerschaft einen die Abwicklung andeutenden Zusatz und ihre Namensunterschrift beifügen.

§ 29

Verteilung des Vermögens

(1) Das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Partnerschaft ist von den Abwicklern zu gleichen Teilen unter die Partner zu verteilen, soweit der Partnerschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.

(2) Entsteht über die Verteilung des Partnerschaftsvermögens Streit unter den Partnern, so haben die Abwickler die Verteilung bis zur Entscheidung des Streits auszusetzen.

§ 30

Löschung der Partnerschaft

Auf die Löschung der Partnerschaft im Partnerschaftsregister ist § 31 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs sinngemäß anzuwenden. Zur Anmeldung des Erlöschens der Partnerschaft sind die Partner oder nach Beendigung der Abwicklung die Abwickler verpflichtet.

§ 31

Verjährung

(1) Die Ansprüche gegen einen Partner nach § 18 aus Verbindlichkeiten der Partnerschaft verjähren in fünf Jahren nach der Auflösung der Partnerschaft oder nach dem Ausscheiden des Partners, sofern nicht der Anspruch einer kürzeren Verjährung unterliegt.

(2) Die Verjährung beginnt mit dem Ende des Tages, an welchem die Auflösung der Partnerschaft oder das Ausscheiden des Partners in das Partnerschaftsregister eingetragen wird.

(3) Wird der Anspruch des Gläubigers gegen die Partnerschaft erst nach der Eintragung fällig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkt der Fälligkeit.

SIEBENTER TEIL

Änderung von Gesetzen. Schlußvorschriftten

§ 32

Änderung von Gesetzen

(1) Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird wie folgt geändert:

Zwischen den Siebenten und Achten Abschnitt wird der folgende Abschnitt 7 a eingefügt:

„Abschnitt 7 a.

Partnerschaftssachen

§ 158 a

(1) Für die Führung des Partnerschaftsregisters sind die Amtsgerichte zuständig. Auf die Eintragungen in das Partnerschaftsregister finden § 125 Abs. 2, 3, § 125 a und die §§ 127 bis 130, auf das Einschreiten des Registergerichts die §§ 132 bis 139 und auf Löschungen die §§ 141 bis 143 entsprechende Anwendung. § 126 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Organe des Handelsstandes die Organe des Berufsstandes treten.

(2) Die Amtsgerichte sind ferner zuständig für die nach § 27 Abs. 2 und 3 des Partnerschaftsgesetzes vom Gericht zu erledigenden Angelegenheiten. Für das Verfahren ist § 146 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 sinngemäß anzuwenden.

(2) Das Rechtspflegergesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 2 Buchstabe d werden nach dem Wort „Abschnitts" die Worte „sowie Partnerschaftssachen im Sinne des Abschnitts 7 a" eingefügt.

2. In § 17 Nr. 2 Buchstabe a werden nach dem Wort „Geschäfte" die Worte „die nach § 158 a Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu erledigenden Angelegenheiten" eingefügt.

(3) Das Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird wie folgt geändert:

1. Nach § 80 wird folgender § 80 a eingefügt:

„§ 80 a

Eintragungen in das Partnerschaftsregister

(1) Für Eintragungen in das Partnerschaftsregister wird die volle Gebühr erhoben.

(2) Werden auf Grund derselben Anmeldung mehrere Eintragungen vorgenommen, so wird die Gebühr nur einmal erhoben."

2. In § 86 Satz 1 werden die Worte „Handels-, Vereins- und Güterrechtsregister" durch die Worte „Handels-, Vereins-, Partnerschafts- und Güterrechtsregister" ersetzt.

3. § 88 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „im Fall des § 141" durch die Worte „in den Fällen der §§ 141, 158 a Abs. 1" ersetzt.

   b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „nach §§ 142 bis 144, 159 und 161" durch die Worte „nach §§ 142 bis 144, 158 a Abs. 1, §§ 159 und 161" ersetzt.

(4) Die Konkursordnung wird wie folgt geändert:

Hinter § 212 wird folgender § 212 a eingefügt:

„§ 212 a

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit einer Partnerschaft im Sinne des Partnerschaftsgesetzes vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...) findet über das Partnerschaftsvermögen ein selbständiges Konkursverfahren statt. Die Vorschriften des § 207 Abs. 2 und der §§ 210 bis 212 gelten sinngemäß. Bei Anwendung dieser Vorschriften stehen die Partner den persönlich haftenden Gesellschaftern gleich."

(5) Die Vergleichsordnung wird wie folgt geändert:

Hinter § 110 wird folgender § 110 a eingefügt:

„§ 110 a

Partnerschaften

(1) Für Partnerschaften im Sinne des Partnerschaftsgesetzes vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .) gelten die Vorschriften der §§ 109 und 110 sinngemäß. Bei Anwendung dieser Vorschriften stehen die Partner den persönlich haftenden Gesellschaftern gleich.

(2) Die Eröffnung des Vergleichsverfahrens über das Vermögen einer Partnerschaft ist nach Maßgabe des § 23 in das Partnerschaftsregister einzutragen."

(6) In § 6 der Gewerbeordnung werden die Worte „sowie der Helfer in Steuersachen" ersetzt durch die Worte „, der Steuerbevollmächtigten sowie der von Angehörigen der genannten Berufe gebildeten Partnerschaften".

(7) Die Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 565), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung und anderer Gesetze vom 20. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2258), wird wie folgt geändert:

Nach § 43 wird folgender § 43 a eingefügt:

„§ 43 a

Zusammenschluß zu einer Partnerschaft

Rechtsanwälte dürfen sich mit anderen Rechtsanwälten, mit Patentanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern oder Steuerbevollmächtigten zu einer Partnerschaft zusammenschließen. Dies gilt auch, wenn der Rechtsanwalt zum Notar bestellt ist."

(8) Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 557), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung und anderer Gesetze vom 20. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2258), wird wie folgt geändert:

Nach § 39 wird folgender § 39 a eingefügt:

„§ 39 a

Zusammenschluß zu einer Partnerschaft

Patentanwälte dürfen sich mit anderen Patentanwälten, mit Rechtsanwälten, auch wenn diese zu Notaren bestellt sind, mit Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern oder Steuerbevollmächtigten zu einer Partnerschaft zusammenschließen."

(9) Die Wirtschaftsprüferordnung vom 24. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1049) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2803) wird wie folgt geändert:

Nach § 43 wird folgender § 43 a eingefügt:

„ 43 a

Zusammenschluß zu einer Partnerschaft

Wirtschaftsprüfer dürfen sich mit anderen Wirtschaftsprüfern, mit vereidigten Buchprüfern, Rechtsanwälten, auch wenn diese zu Notaren bestellt sind, mit Patentanwälten, Steuerberatern oder Steuerbevollmächtigten zu einer Partnerschaft zusammenschließen. Vereidigte Buchprüfer dürfen sich mit anderen vereidigten Buchprüfern, mit Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern oder Steuerbevollmächtigten zu einer Partnerschaft zusammenschließen."

(10) Das Steuerberatungsgesetz vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2735) wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer § 57 a eingefügt:

„§ 57 a

Zusammenschluß zu einer Partnerschaft

Steuerberater und Steuerbevollmächtigte dürfen sich mit anderen Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, mit Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern, Rechtsanwälten, auch wenn diese zu Notaren bestellt sind, oder mit Patentanwälten zu einer Partnerschaft zusammenschließen."

§ 33

Übergangsvorschrift

Gesellschaften, die nicht Partnerschaften im Sinne dieses Gesetzes sind, dürfen nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in ihrem Namen die Bezeichnung „Partnerschaft" und „Partner" nicht mehr führen.

§ 34

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 35

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.